



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Hochschule Niederrhein

Vom 24. September 2018 (Amtl. Bek. HSNR 43/2018; ber. 49/2018)

geändert durch Ordnung vom 23. Februar 2021 (Amtl. Bek. HSNR 8/2021),
geändert durch Ordnung vom 26. April 2023 (Amtl. Bek. HSNR 10/2023) und
geändert durch Ordnung vom 27. September 2023 (Amtl. Bek. HSNR 28/2023)

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 24. September 2018
(Amtl. Bek. HSNR 43/2018; ber. 49/2018)

geändert durch Ordnung vom 23. Februar 2021 (Amtl. Bek. HSNR 8/2021),
geändert durch Ordnung vom 26. April 2023 (Amtl. Bek. HSNR 10/2023) und
geändert durch Ordnung vom 27. September 2023 (Amtl. Bek. HSNR 28/2023)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 4a Studium mit Orientierungssemester
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen und Testaten
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Klausurarbeit
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Studien- oder Projektarbeit
- § 20 Testate
- § 21 Praxisphase
- § 22 Auslandsstudiensemester
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium

- § 28 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen
- § 30 Bachelorurkunde
- § 31 Zusätzliche Prüfungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage I: Prüfungs- und Studienpläne

Anlage II: Anmerkungen/Legende

Anlage III: Lehrveranstaltungstypen

Anlage IV: Vorgaben für den Praktikumsvertrag in der Variante Trainee-Studium gemäß § 4
Absatz 5 Satz 3

Anlage V: Prüfungs- und Studienplan des optionalen Orientierungssemesters

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik am Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Hochschule Niederrhein. Sie regelt den sechs- oder siebensemestrigen Vollzeitstudiengang, den achtsemestrigen dualen Studiengang und den zehnsemestrigen Teilzeitstudiengang, wobei der achtsemestrige duale Studiengang in einer ausbildungsintegrierten Variante (Kooperative Ingenieurausbildung) und einer praktikumsintegrierten Variante (Trainee- Studium) angeboten wird.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte der Verfahrenstechnik vermitteln und dazu befähigen, ingenieurwissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Generell soll die oder der Studierende folgende fachliche und überfachliche Kompetenzen erwerben:

Fachliche Kompetenzen

1. Mathematisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen

- die Fähigkeit, mathematisch-naturwissenschaftliche Begriffe und Konzepte zu verstehen und als Teilphänomene der Verfahrenstechnik zu beschreiben.

2. Methodenkompetenz

- die Fähigkeit, Probleme der Verfahrenstechnik unter Anwendung etablierter wissenschaftlicher Methoden zu identifizieren, zu formulieren und zu lösen.
- Produkte, Prozesse und Methoden der Verfahrenstechnik wissenschaftlich fundiert zu analysieren
- passende Analyse-, Modellierungs-, Simulations- und Optimierungsmethoden auszuwählen und mit hoher Handhabungskompetenz anzuwenden

3. Handhabungskompetenz

- die Fertigkeit, Entwürfe für Maschinen oder Prozesse entsprechend dem Wissensstand und nach spezifizierten Anforderungen zu erarbeiten.

4. Problemlösungskompetenz mit Anwendungsbezug

- die Fähigkeit, Probleme der Verfahrenstechnik unter Anwendung etablierter wissenschaftlicher Methoden zu identifizieren, zu formulieren und zu lösen und außerfachliche Bezüge zu beachten.

Überfachliche Kompetenzen:

1. Instrumentale Kompetenz

- die Fähigkeit, das Wissen und Verstehen auf die eigene Tätigkeit oder den eigenen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente im eigenen Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

2. Systemische Kompetenzen

- die Fähigkeit, relevante Informationen, insbesondere in seinem Studienprogramm, zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
- die Fähigkeit, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
- die Fähigkeit, selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten,

3. Kommunikative Kompetenzen

- die Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen,
- die Fähigkeit, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen,
- die Fähigkeit, Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

4. Interdisziplinäre Kompetenzen

- die Fähigkeit betriebswirtschaftliche und rechtliche Bezüge bei ingenieurwissenschaftlichen Problemlösungen zu integrieren.

5. Sprachkompetenz

- die Fähigkeit, englischsprachige Fachliteratur zu verstehen.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Zusätzlich ist im Fall des dualen Studiengangs entweder der Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 oder der Nachweis über den Abschluss eines Trainee-Vertrages nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 zu erbringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:

- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), mindestens Stufe 4 in allen Teilen
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2)
- Deutsches Sprachdiplom, Stufe II (KMK)
- Goethe-Zertifikat C2: GDS (ab 2012)
- Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (bis 2012)
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (bis 2012)

(4) Berechtigt, das Studium in der Teilzeitform zu absolvieren, sind ausschließlich Studierende, die wegen einer parallelen Berufstätigkeit, der Erziehung von Kindern, der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder aus einem anderen, ähnlich schwerwiegenden Grund an der Durchführung eines Vollzeitstudiums gehindert sind. Soweit nicht erkennbar eine qualifizierte, fachspezifische Berufstätigkeit vorliegt, muss der Umfang der Berufstätigkeit mindestens der Hälfte einer Vollzeittätigkeit entsprechen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Teilzeitform haben ihrer Bewerbung geeignete Nachweise beizufügen, die das Vorliegen eines Grundes gemäß den Sätzen 1 und 2 belegen. Studierende in der Teilzeitform, deren Studienfortschritt das im Prüfungs- und Studienplan festgelegte Maß dauerhaft überschreitet, können von der Hochschule verpflichtet werden, ihr Studium in der Vollzeitform fortzusetzen.

(5) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn

1. die Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist, und
2. die betreffende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist.

Eine erhebliche inhaltliche Nähe im Sinne von Satz 2 ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens 60 % der Studieninhalte deckungsgleich sind.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudienganges beträgt sechs, die des dualen Studienganges acht und die des Teilzeitstudienganges zehn Semester. Sie schließt die Praxisphase und die Prüfungen mit ein.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden die Praxisphase sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Den Modulen des Studienganges sind nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet.

- (3) In der Variante Kooperative Ingenieurausbildung des dualen Studienganges ist die parallel in den ersten vier Semestern zu absolvierende praktische Ausbildung in einem Unternehmen ein integrierter Bestandteil des Studiums. Ausbildungsberuf und Ausbildungsbetrieb müssen in fachlicher Hinsicht zur gewählten Studienrichtung passen. Die Feststellung, ob eine solche Entsprechung vorliegt, trifft der Fachbereich. In der dualen Phase werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester des Vollzeitstudienganges über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule und drei Tage für die Ausbildung im Betrieb vorgesehen. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzuschließen.
- (4) In der Variante Trainee-Studium des dualen Studienganges tritt an die Stelle der praktischen Ausbildung ein vierjähriges betriebliches Praktikum und die Lehrinhalte der ersten fünf Semester des Vollzeitstudienganges werden über eine Dauer von sieben Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind drei bis vier Tage für den Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule und ein bis zwei Tage für das betriebliche Praktikum vorgesehen. Die Vorgaben für das Praktikum gemäß Anlage IV müssen Bestandteil des Vertrages sein. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Im Teilzeitstudiengang wird das Lehrangebot in einer Form bereitgestellt, die die Studierenden in der Regel an zwei bis drei Tagen pro Woche zum Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule verpflichtet.
- (6) Das Gesamtlehrangebot beträgt 139 Semesterwochenstunden.
- (7) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den Anlagen I bis IV (Anlage I: Prüfungs- und Studienpläne, Anlage II: Anmerkungen/Legende, Anlage III: Lehrveranstaltungstypen, Anlage IV: Vorgaben Praktikumsvertrag Trainee-Studium). Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das von allen Interessierten eingesehen werden kann.

§ 4a

Studium mit Orientierungssemester

- (1) Abweichend von § 4 kann der Vollzeitstudiengang wahlweise auch ein Orientierungssemester umfassen. Das Orientierungssemester beinhaltet die Module gemäß Anlage V und ist dem in Anlage I dargestellten Semesterverlauf zeitlich vorgelagert. Entsprechend beträgt die Regelstudienzeit im Fall des Studiums mit Orientierungssemester sieben Semester; abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 4 sind den Modulen des Studienganges 210 Kreditpunkte zugeordnet; abweichend von § 4 Abs. 7 beträgt das Studienvolumen 159 Semesterwochenstunden.
- (2) Soweit Regelungen dieser Prüfungsordnung eine Semesterzählung zugrunde liegt, ist im Fall des Studiums mit Orientierungssemester ein Semester hinzuzurechnen. Soweit Regelungen dieser Prüfungsordnung ein Kreditpunkte-Soll festlegen, sind im Fall des Studiums mit Orientierungssemester 30 Kreditpunkte hinzuzurechnen.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage I) in studienbegleitende Prüfungen und Testate, die Praxisphase oder das Auslandsstudiensemester und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen (Anlage I) jeweils auf ein Modul oder einen Teil eines Moduls und schließen dieses Modul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar im Anschluss an die betreffenden Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im Vollzeitstudiengang im sechsten Semester, im dualen Studiengang im achten Semester und im Teilzeitstudiengang im zehnten Semester und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Ist eine zeitliche Anpassung von Verfahrensabläufen erforderlich, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.
- (5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Teilmodule sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des einzelnen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Zeitstunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls oder Teilmoduls werden der oder dem Studierenden zuerkannt, sobald sie oder er die zugehörige Prüfung bestanden und gegebenenfalls das geforderte Testat erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden der oder dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, dass der Prüfungsausschuss für sie oder ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs.1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist in der Regel beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen gemäß der Sätze 6 und 7 nicht alle Prüfungsausschussmitglieder stimmberechtigt sind, ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Prüfungsausschussmitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und der sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sowie an anderen Hochschulen Lehrende zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist. Die Prüferinnen und Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen regelt die Hochschule in einer eigenen Ordnung.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- oder Testleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind, bis auf die in den Anlagen gekennzeichneten Ausnahmen, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(7) Eine unbenotete Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

(8) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(2) Bestandene Prüfungen können, außer im Fall des Freiversuchs (§ 12), nicht wiederholt werden.

§ 12 Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling im Vollzeitstudiengang bis zum Ende seines zweiten Fachsemesters eine planmäßig im ersten oder zweiten Semester stattfindende Prüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Dies gilt entsprechend, wenn ein Prüfling im dualen oder im Teilzeitstudiengang bis zum Ende seines vierten Fachsemesters eine planmäßig im ersten bis vierten Semester stattfindende Prüfung ablegt und nicht besteht. Ein zweiter Freiversuch für diese Prüfung ist ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde (§ 13).

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Prüfling nachweislich wegen schwerer Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, die die Studienunfähigkeit belegt.

(3) Unberücksichtigt bleiben auch Studienverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern.

(4) Wer nach den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese Note. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, so gilt die Note des Freiversuchs.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine benotete Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), eine unbenotete Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige befristete Prüfungsarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einer von ihm benannten Vertrauensärztin oder eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus- Management-System ist ausreichend.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat). Zur Erkennung von Plagiaten können unterstützend geeignete Softwaresysteme eingesetzt werden.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen dazu festzustellen, ob die in der jeweiligen Modulbeschreibung formulierten Lernziele erreicht wurden.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Modulveranstaltungen. Werden die Modulveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache, es sei denn, dass in den Prüfungs- und Studienplänen (Anlage I) / im Modulhandbuch etwas anderes festgelegt ist.

(3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind

1. die Klausurarbeit (§ 17),
2. die mündliche Prüfung (§ 18),
3. die Studien- oder Projektarbeit (§ 19),

Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen und Testaten

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung oder einem Testat kann zugelassen werden, wer
 1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. im Falle einer Prüfung oder eines Testates zu einem Modul, das im Vollzeitstudiengang planmäßig im zweiten oder höheren Semester zu absolvieren ist, die Teiltestate „Anpasskurs (Technisches Zeichnen)“, „Anpasskurs (Mathematik)“, „Anpasskurs (Naturwissenschaften)“ und „Anpasskurs (Tag des Ingenieurs)“ des Moduls „Ingenieurwissenschaftliches Arbeiten 1“ erbracht hat,
 4. im Falle des Moduls „Projekt“ mindestens 65 Kreditpunkte erworben hat, darin enthalten alle 30 Kreditpunkte aus den Modulen, die im Vollzeitstudiengang planmäßig im ersten Semester zu absolvieren sind,
 5. im Falle einer Prüfung zu einem Modul, das im Vollzeitstudiengang planmäßig im fünften Semester beginnt, alle 60 Kreditpunkte der Module erworben hat, die im Vollzeitstudiengang planmäßig im ersten und zweiten Semester zu absolvieren sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Ein Modul aus einem Wahlpflichtkatalog ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung verbindlich festgelegt. Wählt der Prüfling mehr Module als erforderlich aus und schließt sie durch Prüfungen ab, so gelten die zuerst durchgeführten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor dem ersten Prüfungsversuch etwas anderes bestimmt hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann, in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 3 auf.
- (5) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder die Prüfung, zu der er die Zulassung beantragt, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.
- (7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtführenden durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Inklusionsgrundsatzgesetzes durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie oder er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen sein. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Prüflingen mit einer Behinderung, soweit nicht mit einer Änderung des Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzulegenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Prüflinge, die aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Weise abzulegen, entsprechend.

§ 17

Klausurarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls. Sie soll je Kreditpunkt 15 bis 30 Minuten betragen.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Prüferin oder der Prüfer eine Regelung treffen, nach der in Übungsklausuren erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 10 % auf das Leistungssoll der regulären Klausurarbeit angerechnet werden können.

(4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch eine einzige Prüferin oder einen einzigen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

1. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können;
2. die Prüfungsunterlagen des Prüflings für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erstellung der elektronischen Klausur archiviert werden.

Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

(6) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung, die planmäßig im dritten oder höheren Semester des Vollzeitstudienganges, im fünften oder höheren Semester des dualen oder Teilzeitstudienganges zu absolvieren ist, der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 18) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) und „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 13 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 18 **Mündliche Prüfung**

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Lernziele des Moduls erreicht hat und insbesondere die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzerin oder Beisitzer hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Eine Gruppenprüfung kann dementsprechend länger dauern. Die Dauer ist der Gruppe vorab mitzuteilen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Eine mündliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses,

1. zur Beteiligung externer Prüferinnen oder Prüfer sowie
2. im Falle von Prüfungen für zwischenzeitlich nicht am Hochschulort befindliche Studierende

auch vermittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, soweit der Prüfling diesem Verfahren zustimmt; am Ort des Prüflings ist gegebenenfalls eine neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung zu gewährleisten.

§ 19

Studien-, Projekt- oder Hausarbeit

(1) Eine Studien- oder Projektarbeit kann neben der Ausarbeitung eine Präsentation, ein Referat oder andere mündliche Anteile umfassen. Sie kann auch nur in einer Präsentation oder einem Referat bestehen. Sie kann außerdem in Form einer Portfolioarbeit durchgeführt werden, bei der die Ausarbeitung in einer strukturierten Sammlung von Arbeitsergebnissen und Dokumenten unter Einschluss einer Reflexion besteht.

(2) Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(3) Aufgabenstellung, Bearbeitungszeit und Abgabemodalitäten der Studien- oder Projektarbeit sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer mitzuteilen.

(4) § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Studien- oder Projektarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei der Präsentation, dem Referat oder dem sonstigen mündlichen Anteil als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Testate

(1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen, Praktika oder Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende an den jeweiligen Modulveranstaltungen aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass sie oder er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von der oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert.

(3) Testate werden nicht benotet und sind bei Nichterbringung der verlangten Leistung unbegrenzt wiederholbar.

§ 21

Praxisphase

- (1) Die Praxisphase soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen oder Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren, auszuwerten und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen.
- (2) Die Praxisphase wird im Vollzeitstudiengang in der Regel im sechsten, im dualen Studiengang in der Regel im achten und im Teilzeitstudiengang in der Regel im zehnten Semester abgeleistet. Sie umfasst in der Regel einen Zeitraum von zwölf Wochen und ist ohne Teilung zu absolvieren. Die Praxisphase kann auch im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Zur Praxisphase wird auf Antrag zugelassen, wer mindestens 90 Kreditpunkte erworben hat, darin enthalten alle 60 Kreditpunkte der Module, die im Vollzeitstudiengang planmäßig im ersten und zweiten Semester zu absolvieren sind.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass eine ausreichende Zahl an Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen.
- (5) Hat sich die oder der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, ist der Fachbereich verpflichtet, sie oder ihn aktiv zu unterstützen. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle der externen Praxistätigkeit ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das anwendungsorientierte Projekt gelten die Bestimmungen über die Praxisphase sinngemäß.
- (6) Während der Praxisphase wird die oder der Studierende von einer Professorin oder einem Professor, die oder der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird, betreut. Nach Möglichkeit werden Vorschläge der oder des Studierenden berücksichtigt. Nach Beendigung sind die in der Praxisphase gemachten Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen und der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor mündlich zu präsentieren.
- (7) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die oder der Studierende die übertragene(n) Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte, der vorzulegende Bericht und die Teilnahme an den zur Praxisphase gehörenden Begleitveranstaltungen sind dabei zu berücksichtigen.
- (8) Wird die Praxisphase von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann sie einmal als Ganzes wiederholt werden.
- (9) Für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 22 Auslandsstudiensemester

(1) Anstelle der Praxisphase kann auch ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Das Auslandsstudium soll insbesondere dazu dienen,

1. die theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vertiefen und in ausgewählten Modulen Lehrveranstaltungen zu belegen und durch Prüfungen abzuschließen,
2. die interkulturelle Kompetenz und das globale Denken zu fördern, insbesondere zu lernen, mit Lehrenden und Studierenden anderer Nationalitäten und Kulturkreise zusammenzuarbeiten und sich in einer fremden Ausbildungsstruktur zu bewähren,
3. die Kenntnisse in der Sprache des Gastlandes zu verbessern.

(2) Hinsichtlich der Zulassung gilt § 21 Abs. 3 entsprechend. Weitere Voraussetzung ist, dass die oder der Studierende einen geeigneten Auslandsstudienplatz nachweisen kann. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht. Über die Eignung eines Auslandsstudienplatzes im Sinne der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele und über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Auslandsbeauftragten des Fachbereichs. Vor Beginn des Auslandsstudiensemesters ist in einem Learning Agreement zwischen der oder dem Studierenden und dem Fachbereich die spätere Anrechnung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sicherzustellen.

(3) Hinsichtlich der Betreuung gilt § 21 Abs. 6 Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor oder die Fachlehrerin oder der Fachlehrer erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele erreicht worden sind und die oder der Studierende den Nachweis erbringt, dass sie oder er während ihres oder seines Auslandsstudiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens zehn ECTS-Punkten erbracht hat; von der verlangten ECTS-Punktzahl kann nach unten abgewichen werden, wenn sich der Erfolg des Auslandsstudiums nach anderen Beurteilungskriterien ergibt.

(5) Wird das Auslandsstudiensemester von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann auch eine Praxisphase absolviert werden.

(6) Für die erfolgreiche Ableistung des Auslandsstudiensemesters werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Fachbereichs, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auch eine Professorin oder einen Professor eines anderen Fachbereichs, eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten sowie eine Fachlehrerin oder einen Fachlehrer zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf in einer geeigneten Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten und 60 DIN-A4-Seiten ohne Anlagen nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 24

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. mindestens 150 Kreditpunkte erworben hat, die die Ableistung der Praxisphase einschließen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwölf Wochen. Teilzeitstudierende können eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu längstens achtzehn Wochen beantragen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form fristgemäß unter Nutzung der von der Hochschule bereitgestellten Upload-Funktion einzureichen; der Arbeit müssen die Abzüge aller zitierten Internetquellen beigelegt sein. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor, eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter sowie eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer ist, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 27 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. 177 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 26 Abs. 3 Satz 2 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 18) entsprechend.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das bestandene Kolloquium werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder wenn die Praxisphase oder alternativ das Auslandsstudiensemester nicht erfolgreich abgeleistet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Zeugnis; Gesamtnote; Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen und zugeordneten Kreditpunkte aller Module, einen Hinweis auf die abgeleistete Praxisphase oder das abgeleistete Auslandsstudiensemester, das Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Alle Noten werden in der Schriftform und in der Dezimalform angegeben. Module, in denen ausschließlich Testate ausgestellt worden sind, werden als „bestanden“ ausgewiesen. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 anerkannt worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- | | |
|--|------|
| - Mittel der Modulnoten mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums,
gewichtet nach Kreditpunkten | 80 % |
| - Note der Bachelorarbeit | 15 % |
| - Note des Kolloquiums | 5 % |

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jede Absolventin und jeder Absolvent erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records. Im Transcript of Records wird unter anderem die für den Absolventen gemäß § 10 Abs. 8 errechnete ECTS-Note ausgewiesen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 30

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 31

Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle beantragen. Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen einer einzelnen Prüfung kann er bereits nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragen. Anträge auf Einsichtnahme sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Einsichtnahme wird dem Prüfling gewährt, soweit die Kenntnis der Prüfungsunterlagen zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Bei dieser Einsichtnahme hat der Prüfling das Recht auf Fertigung einer Kopie oder sonstigen originalgetreuen Reproduktion der Prüfungsunterlagen.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2018/19 oder später das Studium im Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Hochschule Niederrhein vom 20. Dezember 2011 (Amtl. Bek. HN 51/2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. Oktober 2015 (Amtl. Bek. HN 35/2015), weiterhin Anwendung, jedoch

- für Studierende des Vollzeitstudienganges nicht länger als bis zum 28. Februar 2022
- für Studierende des dualen Studienganges nicht länger als bis zum 28. Februar 2023
- für Studierende des Teilzeitstudienganges nicht länger als bis zum 29. Februar 2024.

Nach Ablauf dieser Übergangsfristen gilt nur noch die vorliegende Prüfungsordnung.

(3) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

(4) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung entsprechen, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung übertragen. Im Übrigen gelten für erbrachte Prüfungsleistungen die Regelungen der Anerkennungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Hochschule Niederrhein vom 20. Dezember 2011 (Amtl. Bek. HN 51/2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. Oktober 2015 (Amtl. Bek. HN 35/2015), außer Kraft. § 34 bleibt unberührt.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) veröffentlicht.

						Semester 1				2				3				4				5				6					
						V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S		
lfd.		Abk.	Modulname	Testat	Prüfung																									SWS	ECTS
		Mathematisch	naturwissenschaftliche Grundlagen																												
1	1	INF	Informatik		u	2	1																						3	3	
1	2	INF	Informatik	x				1																					1	1	
2		MAT 1	Mathematik 1		b	4	2																						6	6	
3		MAT 2	Mathematik 2		b					4	2																		6	6	
4		PHY	Physik		b									2	2														4	4	
		Ingenieurwissenschaftliche	Grundlagen																												
5	1	CHE 1	Chemie 1		b									2	1														3	4	
5	2	CHE 1	Chemie 1	x												1													1	1	
6		ELT	Elektrotechnik		b					2	2																		4	4	
7		FME	Fluidmechanik		b									3	1														4	4	
8	1	KOL	Konstruktionslehre		b	2																							2	3	
8	2	KOL	Konstruktionslehre	x				2																					2	2	
9		MEC 1	Mechanik 1		b	3	1																						4	4	
10		MEC 2	Mechanik 2		b					2	2																		4	5	
11	1	RT	Regelungstechnik		b																2	1							3	4	
11	2	RT	Regelungstechnik	x																			1						1	1	
12		THD	Thermodynamik		b					4	2																		6	6	
13	1	WEK	Werkstoffkunde		b	3	1																						4	4	
13	2	WEK	Werkstoffkunde	x				1																					1	1	
		Ingenieurwissenschaftliche	Anwendungen																												
14	1	ANT	Anlagentechnik		b																2	1							3	4	
14	2	ANT	Anlagentechnik	x																			1						1	1	
15	1	APB	Apparatebau		b									2	1														3	4	
15	2	APB	Apparatebau	x											1														1	1	
16	1	CAE V	CAE Verfahrenstechnik		b																1								1	1	
16	2	CAE V	CAE Verfahrenstechnik	x																			3						3	3	
17	1	CHE 2	Chemie 2		b											2	1												3	4	
17	2	CHE 2	Chemie 2	x														1											1	1	
18	1	CVT	Chemische Verfahrenstechnik		b																	2	1						3	4	
18	2	CVT	Chemische Verfahrenstechnik	x																				1					1	1	
19	1	KOE 1	Konstruktionselemente 1		b					2	1																		3	4	
19	2	KOE 1	Konstruktionselemente 1	x								1																	1	1	
20		MEC 3	Mechanik 3		b									2	2														4	4	
21	1	MVT	Mechanische Verfahrenstechnik		b												2	2											4	4	
21	2	MVT	Mechanische Verfahrenstechnik	x															1										1	1	
22	1	TPG	Thermodynamik der Phasengleichgewichte		b									2	1														3	4	
22	2	TPG	Thermodynamik der Phasengleichgewichte	x												1													1	1	
23	1	TVT	Thermische Verfahrenstechnik		b													2	2										4	4	
23	2	TVT	Thermische Verfahrenstechnik	x															2										2	2	
24		WÜ	Wärmeübertragung		b												2	2											4	4	
25		WPM1 *	Wahlpflichtmodul 1 *		b												2	1	1										4	5	
26		WPM2 *	Wahlpflichtmodul 2 *		b																2	1	1						4	5	
		Ingenieurwissenschaftliches	Arbeiten																												
27		IWA 1		x																									7	6	
27	1		Englisch	x			2																						2	2	
27	2		Technisches Dokumentieren 1	x			1		1	1																			3	2	
27	3		Anpasskurs (Technisches Zeichnen)	x			1																						0,5	0,5	
27	4		Anpasskurs (Mathematik)	x			1																						0,5	0,5	
27	5		Anpasskurs (Naturwissenschaften)	x			1																						0,5	0,5	
27	6		Anpasskurs (Tag des Ingenieurs)	x			1																						0,5	0,5	
28		IWA 2		x																									5	4	
28	1		Englisch	x						2																			2	2	
28	2		Technisches Dokumentieren 2	x							2	1																	3	2	
29		IWA 3		x																									4	4	
29			Technisches Dokumentieren 3	x										1	1		2												4	4	
30		Projekt																											8	10	
30	1		Projekt Einführung	x															4										4	4	
30	2		Projekt		b																	4							4	6	
31		.PPH	Praxisphase	x																						12 Wochen		1	1	15	
32		BA	Bachelorarbeit		b																				12 Wochen					12	
33		.KOLL	Kolloquium		b																									3	
		Gesamtergebnis				15	9	5	1	14	11	3	1	14	9	3	2	10	8	5	4	9	4	11	0			1		180	
						30				29				28				27				24					1	139			

					Semester 1			2			3			4			5			6			7			8									
lfd.	Abk.	Modulname	Testat	Prüfung	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	SWS	ECTS					
		Mathematisch naturwissenschaftliche Grundlagen																																	
1	1 INF	Informatik		u	2	1																							3	3					
1	2 INF	Informatik	x				1																						1	1					
2	MAT 1	Mathematik 1		b					4	2																			6	6					
3	MAT 2	Mathematik 2		b									4	2															6	6					
4	PHY	Physik		b								2	2																4	4					
		Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																																	
5	1 CHE 1	Chemie 1		b															2	1									3	4					
5	2 CHE 1	Chemie 1	x																	1									1	1					
6	ELT	Elektrotechnik		b										2	2														4	4					
7	FME	Fluidmechanik		b															3	1									4	4					
8	1 KOL	Konstruktionslehre		b					2																				2	3					
8	2 KOL	Konstruktionslehre	x							2																			2	2					
9	MEC 1	Mechanik 1		b		3	1																						4	4					
10	MEC 2	Mechanik 2		b										2	2														4	5					
11	1 RT	Regelungstechnik		b																			2	1					3	4					
11	2 RT	Regelungstechnik	x																						1				1	1					
12	THD	Thermodynamik		b									4	2															6	6					
13	1 WEK	Werkstoffkunde		b					3	1																			4	4					
13	2 WEK	Werkstoffkunde	x							1																			1	1					
		Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen																																	
14	1 ANT	Anlagentechnik		b																			2	1					3	4					
14	2 ANT	Anlagentechnik	x																						1				1	1					
15	1 APB	Apparatebau		b															2	1									3	4					
15	2 APB	Apparatebau	x																	1									1	1					
16	1 CAE V	CAE Verfahrenstechnik		b																			1						1	1					
16	2 CAE V	CAE Verfahrenstechnik	x																						3				3	3					
17	1 CHE 2	Chemie 2		b																		2	1						3	4					
17	2 CHE 2	Chemie 2	x																				1						1	1					
18	1 CVT	Chemische Verfahrenstechnik		b																					2	1			3	4					
18	2 CVT	Chemische Verfahrenstechnik	x																						1				1	1					
19	1 KOE 1	Konstruktionselemente 1		b										2	1														3	4					
19	2 KOE 1	Konstruktionselemente 1	x													1													1	1					
20	MEC 3	Mechanik 3		b																2	2								4	4					
21	1 MVT	Mechanische Verfahrenstechnik		b																		2	2						4	4					
21	2 MVT	Mechanische Verfahrenstechnik	x																					1					1	1					
22	1 TPG	Thermodynamik der Phasengleichgewichte		b																2	1								3	4					
22	2 TPG	Thermodynamik der Phasengleichgewichte	x																			1							1	1					
23	1 TVT	Thermische Verfahrenstechnik		b																			2	2					4	4					
23	2 TVT	Thermische Verfahrenstechnik	x																					2					2	2					
24	WÜ	Wärmeübertragung		b																		2	2						4	4					
25	WPM1 *	Wahlpflichtmodul 1 *		b																		2	1	1					4	5					
26	WPM2 *	Wahlpflichtmodul 2 *		b																					2	1	1		4	5					
		Ingenieurwissenschaftliches Arbeiten																																	
27	IWA 1		x																										7	6					
27	1	Englisch	x				2																						2	2					
27	2	Technisches Dokumentieren 1	x			1		1	1																				3	2					
27	3	Anpasskurs (Technisches Zeichnen)	x				1																						0,5	0,5					
27	4	Anpasskurs (Mathematik)	x				1																						0,5	0,5					
27	5	Anpasskurs (Naturwissenschaften)	x				1																						0,5	0,5					
27	6	Anpasskurs (Tag des Ingenieurs)	x				1																						0,5	0,5					
28	IWA 2		x																										5	4					
28	1	Englisch	x											2															2	2					
28	2	Technisches Dokumentieren 2	x												2	1													3	2					
29	IWA 3		x																										4	4					
29		Technisches Dokumentieren 3	x																	1	1	2							4	4					
30	Projekt																												8	10					
30	1	Projekt Einführung	x																				4						4	4					
30	2	Projekt		b																					4				4	6					
31	.PPH	Praxisphase	x																								12 Wochen	1	1	15					
32	BA	Bachelorarbeit		b																							12 Wochen			12					
33	.KOLL	Kolloquium		b																										3					
	Gesamtergebnis					6	6	2	1	9	3	3	0	10	6	0	0	6	7	3	1	12	7	3	2	10	8	5	4	9	4	11	0	1	180
						15				15				16				17			24				27				24			1	139		

					Semester 1				2				3				4				5				6				7				8					
					V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	SWS	ECTS				
		Mathematisch naturwissenschaftliche Grundlagen																																				
1	1	INF Informatik		u	2	1																										3	3					
1	2	INF Informatik	x				1																									1	1					
2		MAT 1 Mathematik 1		b					4	2																						6	6					
3		MAT 2 Mathematik 2		b									4	2																		6	6					
4		PHY Physik		b								2	2																			4	4					
		Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																																				
5	1	CHE 1 Chemie 1		b								2	1																			3	4					
5	2	CHE 1 Chemie 1	x											1																		1	1					
6		ELT Elektrotechnik		b												2	2															4	4					
7		FME Fluidmechanik		b															3	1												4	4					
8	1	KOL Konstruktionslehre		b					2																							2	3					
8	2	KOL Konstruktionslehre	x							2																						2	2					
9		MEC 1 Mechanik 1		b		3	1																									4	4					
10		MEC 2 Mechanik 2		b											2	2																4	5					
11	1	RT Regelungstechnik		b																				2	1							3	4					
11	2	RT Regelungstechnik	x																						1			1				1	1					
12		THD Thermodynamik		b								4	2																			6	6					
13	1	WEK Werkstoffkunde		b					3	1																						4	4					
13	2	WEK Werkstoffkunde	x							1																						1	1					
		Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen																																				
14	1	ANT Anlagentechnik		b																				2	1							3	4					
14	2	ANT Anlagentechnik	x																						1							1	1					
15	1	APB Apparatebau		b														2	1													3	4					
15	2	APB Apparatebau	x																1													1	1					
16	1	CAE V CAE Verfahrenstechnik		b																				1								1	1					
16	2	CAE V CAE Verfahrenstechnik	x																						3							3	3					
17	1	CHE 2 Chemie 2		b																		2	1									3	4					
17	2	CHE 2 Chemie 2	x																				1									1	1					
18	1	CVT Chemische Verfahrenstechnik		b																					2	1						3	4					
18	2	CVT Chemische Verfahrenstechnik	x																							1						1	1					
19	1	KOE 1 Konstruktionselemente 1		b										2	1																	3	4					
19	2	KOE 1 Konstruktionselemente 1	x												1																	1	1					
20		MEC 3 Mechanik 3		b														2	2													4	4					
21	1	MVT Mechanische Verfahrenstechnik		b																		2	2									4	4					
21	2	MVT Mechanische Verfahrenstechnik	x																				1									1	1					
22	1	TPG Thermodynamik der Phasengleichgewichte		b														2	1													3	4					
22	2	TPG Thermodynamik der Phasengleichgewichte	x																1													1	1					
23	1	TVT Thermische Verfahrenstechnik		b																		2	2									4	4					
23	2	TVT Thermische Verfahrenstechnik	x																				2									2	2					
24		WÜ Wärmeübertragung		b										2	2																	4	4					
25		WPM1 * Wahlpflichtmodul 1 *		b														2	1	1												4	5					
26		WPM2 * Wahlpflichtmodul 2 *		b																		2	1	1								4	5					
		Ingenieurwissenschaftliches Arbeiten																																				
27		IWA 1	x																													7	6					
27	1	Englisch	x			2																										2	2					
27	2	Technisches Dokumentieren 1	x		1		1	1																								3	2					
27	3	Anpasskurs (Technisches Zeichnen)	x			1																										0,5	0,5					
27	4	Anpasskurs (Mathematik)	x			1																										0,5	0,5					
27	5	Anpasskurs (Naturwissenschaften)	x			1																										0,5	0,5					
27	6	Anpasskurs (Tag des Ingenieurs)	x			1																										0,5	0,5					
28		IWA 2	x																													5	4					
28	1	Englisch	x						2																							2	2					
28	2	Technisches Dokumentieren 2	x												2	1																3	2					
29		IWA 3	x																													4	4					
29		Technisches Dokumentieren 3	x															1	1	2												4	4					
30		Projekt																														8	10					
30	1	Projekt Einführung	x																					4								4	4					
30	2	Projekt		b																						4						4	6					
31		.PPH Praxisphase	x																									12 Wochen		1		1	15					
32		BA Bachelorarbeit		b																								12 Wochen					12					
33		.KOLL Kolloquium		b																													3					
		Gesamtergebnis				6	6	2	1	9	5	3	0	12	7	1	0	8	7	3	1	12	7	3	2	8	6	5	4	7	3	10	0	1	180			
						15				17				20			19				24				23				20			1	139					

lfd.	Abk.	Modulname	Testat	Prüfung	Semester																																								SWS	ECTS
					1				2				3				4				5				6				7				8				9				10					
					V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S						
		Mathematisch naturwissenschaftliche Grundlagen																																												
1	1	INF		u	2	1																																			3	3				
1	2	INF	x			1																																			1	1				
2		MAT 1		b				4	2																																	6	6			
3		MAT 2		b						4	2																															6	6			
4		PHY		b						2	2																																4	4		
		Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																																												
5	1	CHE 1		b												2	1																										3	4		
5	2	CHE 1	x															1																								1	1			
6		ELT		b									2	2																												4	4			
7		FME		b																3	1																					4	4			
8	1	KOL		b				2																																		2	3			
8	2	KOL	x						2																																	2	2			
9		MEC 1		b		3	1																																			4	4			
10		MEC 2		b									2	2																												4	5			
11	1	RT		b																						2	1															3	4			
11	2	RT	x																									1													1	1				
12		THD		b						4	2																															6	6			
13	1	WEK		b				3	1																																	4	4			
13	2	WEK	x						1																																	1	1			
		Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen																																												
14	1	ANT		b																2	1																					3	4			
14	2	ANT	x																		1																					1	1			
15	1	APB		b												2	1																										3	4		
15	2	APB	x														1																									1	1			
16	1	CAE V		b																																						1	1			
16	2	CAE V	x																									1														3	3			
17	1	CHE 2		b															2	1																						3	4			
17	2	CHE 2	x																	1																					1	1				
18	1	CVT		b																																						3	4			
18	2	CVT	x																																							1	1			
19	1	KOE 1		b									2	1																												3	4			
19	2	KOE 1	x											1																												1	1			
20		MEC 3		b												2	2																									4	4			
21	1	MVT		b															2	2																						4	4			
21	2	MVT	x																		1																				1	1				
22	1	TPG		b																																						3	4			
22	2	TPG	x																			2	1																			1	1			
23	1	TVT		b																																						4	4			
23	2	TVT	x																																							2	2			
24		WÜ		b																																						4	4			
25		WPM1 *		b													2	1	1																							4	5			
26		WPM2 *		b																																						4	5			
		Ingenieurwissenschaftliches Arbeiten																																												
27		IWA 1	x																																							7	6			
27	1		x			2																																				2	2			
27	2		x			1		1	1																																	3	2			
27	3		x			1																																				0,5	0,5			
27	4		x			1																																				0,5	0,5			
27	5		x			1																																				0,5	0,5			
27	6		x			1																																				0,5	0,5			
28		IWA 2	x																																							5	4			
28	1		x							2																																2	2			
28	2		x													2	1																													

Anmerkung

Die mit b gekennzeichneten Prüfungen sind benotet, die mit u gekennzeichneten Prüfungen sind unbenotet.

Legende

ECTS ECTS-Punkte/Credit Points

P Praktikum

Pr Prüfung

SWS Semesterwochenstunden

S Seminar

Te Testat

Ü Übung

V Vorlesung

* Der Katalog der aktuell wählbaren Wahlpflichtmodule wird zu Beginn jedes Semesters auf den Webseiten des Fachbereichs bekannt gegeben.

** zzgl. Verlängerung gem. § 25 Abs. 2 Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungstypen

Vorlesung (V)	Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
Übung (Ü)	Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, führt in das Thema ein, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen, lösen Aufgaben in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden selbständig.
Praktikum (P)	Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.
Seminare (S)	Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in einer Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.
Projekt (Unterform des Seminars)	Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
Exkursion (Unterform des Seminars)	Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und den kritischen Vergleich von Lehre, Studium und Praxis.

Vorgaben für den Praktikumsvertrag in der Variante Trainee-Studium gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3

Folgende Regelungen müssen Bestandteil des Praktikumsvertrages sein:

Im ersten Studienjahr erfolgt seitens der/des Studierenden im Unternehmen die Vermittlung von grundlegenden Techniken wie bspw. manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen, maschinelle Arbeitstechniken mit Maschinen der zerspanenden und spanlosen Formgebung, Verbindungstechniken, Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung, Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau, Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen sowie Mess- und Regelungstechnik. Ab dem zweiten Studienjahr werden die Präsenzzeiten der/des Studierenden in den Traineephasen vom Unternehmen in unterschiedlichen unternehmensspezifischen Organisationseinheiten (zum Beispiel, Einkauf, Controlling, Marketing) semesterweise durchgeführt. In Abstimmung mit der Hochschule sollten bei fortschreitendem Studienverlauf die Phasen zunehmend technikenäher (zum Beispiel Konstruktion, Produktion, Forschung und Entwicklung) ausgestaltet werden. Die einzelnen Traineephasen werden mit einer Präsentation an der Hochschule Niederrhein begleitend abgeschlossen.